



## Informationsblatt

Erteilung der Erlaubnis zur  
berufsmäßigen Ausübung der  
Heilkunde ohne Bestallung als Arzt –  
beschränkt auf das Gebiet der  
Podologie

### Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt - beschränkt auf das Gebiet der Podologie - für den Bereich der Stadt Stuttgart erteilt das

**Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, Eberhardstr. 35, 70173 Stuttgart, Tel.: 216 93779, E-Mail: [sicherheit@stuttgart.de](mailto:sicherheit@stuttgart.de)**

Hier erfahren Sie auch, welche Zugangsvoraussetzungen erfüllt und welche Unterlagen einem entsprechenden Antrag beigefügt werden müssen.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017 sowie die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

### Überprüfung

Für die Erteilung der Erlaubnis ist **grundsätzlich** die **mündliche** Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart erforderlich. Diese dauert längstens 45 Minuten. Der Termin wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wunschtermine sind nicht möglich.

### Termine und Fristen:

**Mündliche Überprüfung:** Die Termine finden wenige Wochen nach den schriftlichen Überprüfungen für die allgemeine Heilpraktikererlaubnis statt. Diese sind: 3. Mittwoch im März (Anmeldeschluss beim AföO 15. Januar) und 2. Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss beim AföO 15. August).

### Inhalt der Überprüfung gemäß Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Qualitätssicherung wie z. B. Grundregeln der Hygiene, des Qualitätsmanagements und der Dokumentation
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände
- notwendige Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie, Verständnis von medizinischen Befunden und Laborwerten
- notwendige Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie
- für die Ausübung des sektoralen Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre und von Schmerzzuständen sowie Pharmakologie
- Kenntnisse über Ursachen, Symptome, Differentialdiagnose und Komplikationen von häufigen Krankheiten bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere mit Bezug zu Erkrankungen der unteren Extremitäten
- Anwendungsorientierte Kenntnisse wie z.B. vollständige und umfassende Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung, Erstellung einer Diagnose und Herleitung eines Behandlungsvorschlags, Anwendung invasiver Maßnahmen sowie alternativer Therapieformen

### Gebühren

Verwaltungsgebühren werden vom Amt für öffentliche Ordnung **nach** Abschluss des Verfahrens (nach Absolvierung der Prüfung oder nach Ablehnung des Antrags oder nach Rückzug des Antrags) in Rechnung gestellt. Wir bitten Sie, Ihre Überweisung erst nach Erhalt des Kostenbescheides unter Angabe des Buchungszeichens vorzunehmen.

(Stand Juni 2023)